

Juristische Zeitung

für das Königreich Hannover.

1839.

XIV. Jahrgang. II. Heft.

N^o 8.

Instruction für die Gefangenwärter bei den Aemtern
und Gerichten des Landdrostei-Districts Stade,
vom 9. April 1828. *)

Der Schließer oder Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, Arges und Schaden abwenden und befindenden Falls davon seinen ihm vorgesetzten Beamten sogleich Meldung thun, sich eines redlichen Wandels befleißigen, nüchtern und mäßig sein, den ihm von den Beamten ertheilt werdenden Befehlen unverzüglich nachkommen, und sich, außer in seinen Dienstobliegenheiten, ohne Erlaubniß des Beamten von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte nicht entfernen.

Insonderheit aber soll derselbe

1.

sich aller Verschwiegenheit befleißigen, mit den Gefangenen sich weder überhaupt in unnöthige Gespräche einlassen, noch auch wegen der That, worüber sie zur Haft gekommen sind, mit ihnen reden, ihnen auch nichts von allen dem eröffnen, was dieserhalb vorgekommen und sich zugetragen, auch überall nicht gestatten, daß andere Personen mit den Gefangenen sich unterreden.

2.

Die seiner Aufsicht anvertrauten Gefangenen bestmöglichst verwahren, Gefängniß- oder andere Leibesstrafen,

*) Fehlt in der officiellen Gesesammlung.